

Die ungeliebten Weihnachtsgeschenke

Es kommt regelmäßig vor, dass unter dem Weihnachtsbaum nicht immer das Geschenk zu finden ist, welches gefällt oder passt. Diese unangenehme Situation führt dann sogar manchmal zu dem Satz des aufmerksamen Schenkers, er habe noch den Bon und man könne dies auch umtauschen. Doch wie ist dieses nette Angebot eigentlich rechtlich einzuordnen?

Gefällt die Farbe des Pullovers nicht, ist der Ring zu eng oder gar das Elektrogerät kaputt, oder der Gutschein lieber in Bargeld gewollt –

Wie steht es um die Rückgabemöglichkeiten von Weihnachtsgeschenken?

Geschenke aus dem Handel vor Ort:

Leider muss ich Ihnen gleich die schlechte Nachricht zuerst übermitteln:

Ein Rückgaberecht für vor Ort erworbene Geschenke wegen Nichtgefallens, oder falscher Größe, gibt es nicht. Bietet Ihnen ein Händler dies an, so zeigt das nur seine Kulanz und ist ein deutliches Zeichen *gegen* das Vorurteil „Service-Wüste Deutschland“.

Sollte ein Artikel jedoch defekt sein oder Eigenschaften nicht aufweisen, die eigentlich zugesichert sein sollten (Lichtschwert soll Geräusch machen, bleibt aber stumm; das Handy soll auch Kaffee kochen können, kann es aber nicht; der Ring soll der Herz-Dame das Ja-Wort entlocken und sie sagt trotzdem „Nein!“), so bestehen für Sie Gewährleistungsansprüche und, sofern zugesichert, Garantieansprüche. Dies berechtigt Sie sodann dazu von dem Händler die Reparatur oder Neuverschaffung des Geschenks zu verlangen. Der Händler kann im Gegenzuge wählen, ob er die Sache reparieren will oder Ihnen einfach eine neue Sache gibt. Sollte allerdings eine zugesicherte Eigenschaft (das „Nein!“ der Herz-Dame wird auch kein neuer Ring ändern) auch nicht bei der neuen Ware bestehen, berechtigt Sie das dazu die Sache gegen Rückgabe des Geldes zurückzugeben.

Aber Achtung: Dies alles kann nur der Käufer der Sache, als der Schenkende! Nicht der Beschenkte!

Sollten Sie einen Gutschein bekommen haben, aber lieber das Geld wollen, so folgt nun die zweite schlechte Nachricht von mir: Auf Auszahlung des Gutscheinsbetrages in Geld haben Sie keinen Anspruch. Außerdem ist Eile geboten, denn der am 24.12.2013 erhaltene Gutschein „verfällt“ zum 01.01.2017.

Geschenke aus dem Internet oder telefonisch bestellt:

Sollte der Schenkende die Waren im Internet geordert haben, oder aber telefonisch, so gilt selbstverständlich die gesetzliche Regelung aus dem Fernabsatzvertragsrecht: 14 Tage nach Erhalt der Ware (Achtung: nicht das Schenkdatum!) kann die Ware, auch bei

Nichtgefallen, zurückgeschickt werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Rücksendegebühren für Waren mit einem Warenwert unter 40,00 € von dem Schenkenden (dem Warenempfänger/-Besteller) zu tragen sind. Diese Regelung gilt noch in diesem Jahr, für das neue Jahr wird es wohl nach der gesetzlichen Regelung jedenfalls eine Neuregelung geben, wobei Warenbestellungen aus dem Jahr 2013 davon nicht betroffen sind.

Sollten Sie die Ware sodann zurückschicken haben Sie ein Anrecht auf Ihr Geld. Eine Erstattung in Gutscheinen, Gutschriften, Bonuspunkten oder sonst wie ist nicht gestattet.

Aber auch bei diesen Fernabsatzverträgen gibt es Regelungen, die eine Rückgabe unmöglich machen:

Haben Sie den Ring für die Herz-Dame extra anfertigen oder hübsch gravieren lassen, oder ist das überdimensionale Lichtschwert nicht für die Rücksendung geeignet, kann der Kaffee zum Handy schnell verderben oder das Verfalldatum ist bereits überschritten, ja dann ist auch hierbei eine Rückgabe leider nicht möglich.

Fazit:

Kaufen Sie die Ware vor Ort bei einem Händler mit Kundennähe. Dieser ist meistens kulanter. Und wenn Sie im Internet kaufen, dann sehr zeitnah vor Weihnachten, um die 14-tägige Frist zu wahren. Und denken Sie dran: nur der Schenkende kann die Rückgabe oder den Umtausch oder die Reparatur fordern.

Wir hoffen geholfen zu haben und wünschen schöne Weihnachten und einen Guten Rutsch ins neue Jahr!

Jens-Arne Meier

Meier & Dittmer

Rechtsanwälte

Dorfstr. 11,
24783 Osterrönfeld
Tel.: 04331 / 33 86 926,
Fax: 04331 / 33 87 911

Rendsburger Str. 28,
24787 Fockbek
Tel.: 04331 / 33 73 685,
Fax: 04331 / 33 73 687

www.meier-dittmer.de